

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der C.M.B.S. Managementberatung Manfred Stockmann
Roggensteinerstraße 23F, 82140 Olching b. München**

Stand 01. Juli 2006

A. Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen

1. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

- 1.1** Die Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 11. gelten für sämtliche Beratungsangebote der C.M.B.S. und für sämtliche Verträge der C.M.B.S. mit seinen Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der C.M.B.S. angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.
- 1.2** Soweit Beratungsverträge oder -angebote der C.M.B.S. Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

2. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

Um der C.M.B.S. die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die C.M.B.S. zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt mitarbeiten wie folgt:

- 2.1** Sämtliche Fragen der C.M.B.S.-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der C.M.B.S.-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die C.M.B.S.-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 2.2** Die C.M.B.S. wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
- 2.3** Von der C.M.B.S. etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der C.M.B.S. unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

3. Datensicherung des Kunden

Wenn die von der C.M.B.S. übernommenen Aufgaben Arbeiten von C.M.B.S.-Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der C.M.B.S.-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

- 4.1** Die C.M.B.S. räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der C.M.B.S. richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 4.2 und 4.3.
- 4.2** Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen der C.M.B.S. zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die C.M.B.S. . Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der C.M.B.S. für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die C.M.B.S. nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.
- 4.3** Eine Vergütung der C.M.B.S. für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die C.M.B.S. hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
- 4.4** Die Bestimmungen der Abschnitte 4.2 und 4.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die C.M.B.S. den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

5. Honorare, Nebenkosten

- 5.1** Das Entgelt für die Leistung ist dem Angebot, auf das im Auftrag Bezug genommen wird, festgelegt.
- 5.2** Die Honorarsätze können vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse geändert werden. Das Entgelt für die Leistungen, die der Auftragnehmer nach einer Änderung der Honorarsätze erbringt, richtet sich nach den neuen Honorarsätzen. Die neuen Honorarsätze gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers, die nach Ablauf von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der neuen Honorarsätze an den Auftraggeber erbracht werden.
- 5.3** Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die C.M.B.S. berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Abschnitt 4.2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.
- 5.4** Für die Erbringung von Leistungen an Wochenenden oder bundesweit gesetzlichen Feiertagen sind gesonderte Honorarvereinbarungen zu treffen.
- 5.5** Reisespesen, die für Mitarbeiter der C.M.B.S. oder von ihr beauftragter Personen zur Erfüllung ihres Auftrages durchgeführt werden, werden ab unserem Erfüllungsort folgendermaßen abgerechnet:
- nach vereinbarter Servicepauschale und/oder
 - nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und/oder
 - Bahntarif 1. Klasse und/oder
 - Flugtarif (Lufthansa national: Economy; International: Business) und/oder
 - nachgewiesene Kosten für Mietfahrzeuge, Taxen, öffentliche Verkehrsmittel und/oder
 - PKW-Fahrten mit € 0,60 pro Kilometer und Parkgebühren

6. Rechnungsstellung / Zahlung

- 6.1** Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der C.M.B.S. sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, so nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde. Die Rechnungsstellung erfolgt:
- a) für angefallene Vorkosten (gem. Definition im Angebot) nach Auftragserteilung
 - b) für Test-, Seminar-, Veranstaltungs- und Workshop-Honorare zwei Wochen vor Beginn der Durchführung
 - c) für Beratungshonorare 30% nach Auftragserteilung, 30% zu Auftragsbeginn sowie 40% nach Abschluss des Auftrages. Davon bleibt die Möglichkeit unberührt, bei länger andauernden Projekten Abschlagsrechnungen für im Monat erbrachte Leistungen zum Monatsende zu stellen. Die Endabrechnung erfolgt dann nach Abschluss des Projektes.
 - d) für Fremd- und Reisekosten sofort nach Anfall.
- 6.2** Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die C.M.B.S. berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.
- 6.3** Sollte der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommen, ist C.M.B.S. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 6.4.** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.
- 6.5** Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (zum Beispiel Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

7. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 7.1** Die C.M.B.S. kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die C.M.B.S. die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die C.M.B.S. beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der C.M.B.S., höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar waren und der C.M.B.S. die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die C.M.B.S. mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der C.M.B.S. verursacht worden sind.
- 7.2** Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die C.M.B.S. berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 7.1 die Leistung der C.M.B.S. dauerhaft unmöglich, so wird die C.M.B.S. von ihren Vertragspflichten frei.
- 7.3** Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der C.M.B.S. zu vertreten sind, gelten ergänzend Abschnitte 8.2 ff.

8. Gewährleistung, Haftung

- 8.1** Für Schäden des Kunden haftet die C.M.B.S. bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Der Auftragnehmer haftet einmalig für von Ihm oder von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder fahrlässig zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund:
- für Projekte mit einer Gesamtvergütung von mehr als 125.000,00 EUR mit höchstens 10% der jeweiligen Projektvergütung

- für Projekte bis zu einer Gesamtvergütung von 125.000,00 EUR mit einem Gesamtbetrag in der Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch 15.000,00 EUR.

- 8.2** Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.
- 8.3** Alle etwaigen Schadenersatzansprüche gegen die C.M.B.S. verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit. Abschnitt 14.3 bleibt unberührt.

9. Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung zahlt die gegen diese Regelung verstoßende Partei der anderen Partei eine einmalige Pauschale von EUR-10.000,-, unabhängig vom tatsächlich entstandenen Schaden. Weiterführende Schadenersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

10. Rechte an Arbeitsunterlagen und Dokumenten

Der Auftraggeber ist nicht befugt, von uns zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen und/oder erarbeitete Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der C.M.B.S. Dritten zugänglich zu machen. Bei Verstößen gegen diese Regelung haftet der Auftraggeber. Unabhängig von Schadenersatzforderungen, insbesondere bei der gewerblichen Verwertung der Unterlagen, gilt eine Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Honorars als vereinbart.

11. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

- 11.1** Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der C.M.B.S. gilt nur deutsches Recht.
- 11.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der C.M.B.S. keine Wirkung, selbst wenn die C.M.B.S. ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1** Erfüllungsort für die Leistungen der C.M.B.S. ist der Sitz derjenigen C.M.B.S.-Geschäftsstelle, die den Beratungsvertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlungen an die C.M.B.S. ist deren Sitz Olching.
- 12.2** Gerichtsstand für alle Klagen gegen die C.M.B.S. ist München. Für Klagen der C.M.B.S. gegen den Kunden ist München gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt die C.M.B.S. aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die C.M.B.S. abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abschnitt 11.1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

B. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

13. Anwendungsbereich der Abschnitte 10. bis 12.

Die Regelungen in Abschnitten 12. bis 14. gelten neben den Abschnitten 1. bis 11. für Beratungsangebote und -verträge der C.M.B.S. über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Prospekten, Studien und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung der C.M.B.S. gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge). Die Bestimmungen der Abschnitte 12. bis 14. gelten neben den Abschnitten 1. bis 11. ferner für entsprechende Teilleistungen der C.M.B.S., wenn diese in dem Beratungsangebot oder -vertrag von weiteren Leistungen der C.M.B.S. abgegrenzt sind, z. B. bei stufenweisem oder nach Phasen gegliedertem Vorgehen.

14. Abnahme von Werkleistungen

- 14.1** Die C.M.B.S. legt dem Kunden das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der Kunde das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Kunde diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden gilt als Abnahme.
- 14.2** Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der C.M.B.S. an den Kunden über die Vollendung des Werkes.
- 14.3** Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der C.M.B.S. innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart werden.

15. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

- 15.1** Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der C.M.B.S. unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 15.2** Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.
- 15.3** Die Verjährungsfrist für Werkleistungen der C.M.B.S. richtet sich nach § 638 BGB und beginnt, abweichend von Abschnitt 8., mit der Abnahme des Werks (vgl. Abschnitt 14.).
- 15.4** Im Übrigen bleiben die Regelungen in Abschnitt 8. unberührt.